

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADT GRONAU (LEINE)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „La Patria“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ehemalige Zuckerfabrik“ in der Stadt Gronau (Leine)

Der Rat der Stadt Gronau (Leine) hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 40 „La Patria“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Zuckerfabrik“ nebst Begründung, zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Planbereich mit einer Größe von 0,6970 ha umfasst die Flurstücke 167/11, 167/12, 167/13, 167/14, 167/15, 167/16, 167/17, 167/18 sowie das Flurstück 167/19 der Flur 9 in der Gemarkung Gronau.

Der Planbereich befindet sich östlich der Stadtmitte Gronaus (Leine) südlich der Steintorstraße und östlich der Hohlstraße. Der Planbereich ist in dem Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, hier unmaßstäblich verkleinert, dargestellt.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Fachbereich 4 der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, (Verwaltungsgebäude II), während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	Montag	8:30 – 12:30 Uhr
	Dienstag	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
	Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Insbesondere Berufstätigen gibt die Samtgemeindeverwaltung die Möglichkeit sich, nach vorheriger telefonischer Absprache, auch außerhalb der Öffnungszeiten Einblick in den Bebauungsplan zu verschaffen. Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Daten im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de/leben-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplaene/. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Hinweis:

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- ist/sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Leine) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Gronau (Leine)
Fachbereich (Bauen und Planen)
Az.: 61 26 01-21/40
Gronau (Leine), den 16.07.2019
Der Stadtdirektor
Mertens

STADT GRONAU (LEINE)
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT NR. 40 „LA PATRIA“
MIT TEILAUFLÖSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 „EHEMALIGE ZUCKERFABRIK“

